

Satzung des Vereins Dresdner Tageseltern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Dresdner Tageseltern e.V." und hat seinen Sitz in Dresden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, die Netzwerkbildung und Lobbyarbeit der Kindertagespflege in Dresden

§ 3 Vereinsziele

Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Kindertagespflege und Information über die besondere Betreuungsform.

Netzwerkbildung: Aufbau und Pflege eines Netzwerks von Tageseltern in Dresden, um den Erfahrungsaustausch zu fördern und die Zusammenarbeit zu stärken.

Beratung und Unterstützung: Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsmaterial für Eltern, die auf der Suche nach qualifizierter Tagesbetreuung sind. Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen.

Lobbyarbeit: Durch die Bildung von Netzwerken mit anderen Interessengruppen, wie Elternvereinen, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Politikern und anderen Akteuren in der Kinderbetreuung, können gemeinsame Anliegen gestärkt und unterstützt werden. Ein solidarisches Netzwerk soll die Effektivität der Lobbyarbeit erhöhen.

Qualifizierung von Tageseltern: Förderung und Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern, um eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten.

Zusammenarbeit: Aufbau einer Zusammenarbeit mit dem Amt für Kindertagesbetreuung Fachbereich Kindertagespflege und den Beratungs- und Vermittlungsstellen (Outlaw, Kinderland, Malwina)

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnt.
3. Natürliche Personen sind stimmberechtigte Mitglieder; juristische Personen sind außerordentliche, fördernde Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen ebenfalls durch deren Auflösung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber und ist zum Ende des Monats wirksam, indem die Erklärung dem Verein zugekommen ist.
6. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen.

Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- Nichtbezahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung

Dem Mitglied ist vorher die Stellungnahme zu ermöglichen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er wird monatlich oder jährlich (bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres) mit Lastschrift eingezogen.

In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Finanzen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen und öffentlichen Mitteln.
3. Die Mitglieder unterstützen durch regelmäßige Beitragszahlungen die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung. Die Mitglieder sind auch gehalten, andere Personen als Sponsoren oder für Spenden zu Gunsten des Vereins zu gewinnen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und findet im Onlineformat statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über
 - den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung
 - den Jahresbericht
 - die Entlastung, Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
 - die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen
 - besondere Anträge

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 6 Personen. Es wäre wünschenswert wenn aus jedem Gebiet der 3 Beratungs- und Vermittlungsstellen (Outlaw, Kinderland Sachsen und Malwina) mindestens eine Person im Vorstand ist. Dies ist aber nicht zwingend notwendig. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenführer(in).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aller 4 Jahre gewählt.
3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Mitgliedschaft im Verein. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand ist nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zur Übergabe des Aufgabenbereiches möglich. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl erfolgen soll.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
7. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

Diese Satzung wurde am [Datum] von der Gründungsversammlung beschlossen.

Ort, Datum: [Ort, Datum]

[Unterschrift des Vorsitzenden]

[Unterschrift des stellvertretenden Vorsitzenden]

[Unterschrift des Kassensführers]